
Jahrgang 2025

Ausgegeben am xx. xxx 2025

xx. Gesetz: Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989; Änderung [CELEX-Nr.: 32023L2413]

Gesetz, mit dem das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989), LGBl. für Wien Nr. 18/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 15a lit. b lautet:

„b) Wärmepumpen, soweit die durch sie bereitgestellte Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt, wobei Wärmepumpen nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu kombinieren sind und die Bereitstellung von Trinkwarmwasser möglichst effizient und ohne Beeinträchtigung des Heizsystems zu erfolgen hat.“

2. § 5 Z 1 zweiter Satz lautet:

„Bei Übertragung des Eigentums einer Fläche in Gebieten für geförderten Wohnbau gemäß § 6 Abs. 6a in Verbindung mit § 5 Abs. 4 lit. d sowie § 4 Abs. 2 Punkt C lit. a und c der Bauordnung für Wien zur Errichtung und Bereitstellung von Wohnungen und Wohneinheiten in Heimen nach diesem Gesetz und den Durchführungsverordnungen im mehrgeschossigen Wohnbau, ausgenommen Gebäude nach § 2 Z 3, Z 4 und Z 4a, sind die Grundkosten dann angemessen, wenn die Höhe von 188,- Euro pro Quadratmeter der oberirdischen Bruttogrundfläche (BGF) bei raumbildenden Bauteilen nicht überschritten wird.“

3. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a. Förderungen können davon abhängig gemacht werden, dass das jährliche Haushaltseinkommen ein bestimmtes höchstzulässiges Ausmaß nicht übersteigt. Diesfalls ist § 27 sinngemäß anzuwenden. Die näheren Bestimmungen hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen.“

4. In § 57 wird am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und danach folgende Z 7 eingefügt:

„7. Einkommen.“

5. In § 79a wird dem bisherigen Text die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 2 Z 15a in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Z 8a, § 35 Z 2, § 36 Z 1 lit. a, § 37 Z 2, 10 und 14 sowie § 38 dienen der Umsetzung des Art. 15a Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. Nr. L 2023/2413 vom 31.10.2023.“

Artikel II

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Verordnungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dürfen bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen, jedoch frühestens mit diesem in Kraft gesetzt werden.
- (3) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige, jedoch noch nicht genehmigte Förderungsansuchen sind bereits die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.
- (4) Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits zugesicherten Förderungen gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

zum Gesetz, mit dem das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen insbesondere drei wesentliche Zielsetzungen verfolgt werden: Erstens erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Angemessenheit der Grundkosten. Zweitens wird im Bereich der Sanierung eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Einkommensgrenzen geschaffen. Drittens wird durch das gegenständliche Gesetz Art. 15a Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (Erneuerbare-Energien-Richtlinie – RED III) umgesetzt.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Für das Land Wien sind keine Mehrkosten und auch kein Personalmehraufwand zu erwarten.

- Auswirkungen auf die Bezirke:

keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

keine

Umwelt- und klimarelevante Auswirkungen:

keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das vorliegende Gesetz steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und dient der Umsetzung von Art. 15a Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. Nr. L 2023/2413 vom 31.10.2023.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

ERLÄUTERUNGEN

zum Gesetz, mit dem das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert wird

A) Allgemeiner Teil

Das gegenständliche Gesetzesvorhaben verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

1) Angemessenheit der Grundkosten

Es erfolgt eine Klarstellung, dass bei Liegenschaften mit bestimmter Widmung die Grundkosten höchstens 188,- Euro pro Quadratmeter der oberirdischen Bruttogrundfläche betragen dürfen, somit bei Liegenschaften ohne diese Widmung auch höhere Grundkosten das Kriterium der Angemessenheit erfüllen können.

2) Verordnungsermächtigung im Bereich der Sanierung zur Festlegung von Einkommensgrenzen

Im Bereich des zweiten Hauptstücks soll die Möglichkeit geschaffen werden, für Förderungen Einkommensgrenzen einzuführen. Dies soll vor allem der Gewährleistung einer sozial treffsicheren Förderlandschaft dienen.

3) Einbeziehung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Gebäuden/Steigerung der Zahl von Niedrigstenergiegebäuden durch Renovierungen

Es erfolgt durch das gegenständliche Gesetz eine Umsetzung des Art. 15a Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (Erneuerbare-Energien-Richtlinie – RED III).

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Für das Land Wien sind ebenfalls keine finanziellen Belastungen zu erwarten. Durch die Klarstellung hinsichtlich der Grundkosten wird es zu keinem höheren Fördervolumen bzw. nicht zu mehr förderbaren Projekten kommen, da nur die bereits bisher schon geübte Praxis wiedergegeben wird.

Im Falle einer Erlassung einer entsprechenden Verordnung, mit der Einkommensgrenzen im Bereich der Sanierung festgesetzt werden, ist zu erwarten, dass sich der Kreis der Bezieherinnen bzw. Bezieher reduzieren wird und damit zur Budgetkonsolidierung beigetragen werden kann.

B) Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1 (§ 2 Z 15a lit. b)

Bei der Definition der Wärmepumpen erfolgt eine Präzisierung, da die EU-Umweltzeichen (EU-Ecolabel) nicht mehr für Wärmepumpen vergeben werden. Durch das Abstellen auf die durch die Wärmepumpe bereitgestellte Vorlauftemperatur von maximal 40°C ist aber weiterhin sichergestellt, dass nur hocheffiziente alternative Energiesysteme gefördert werden. Aus hygienischen Gründen muss Trinkwarmwasser auf mindestens 60°C erwärmt werden. Bei zentraler Warmwasseraufbereitung führt das zum Teil zu erheblichen Leitungs- bzw. Zirkulationsverlusten. Es sind daher entweder verlustarme Leitungsführungen und/oder dezentrale Wohnungsstationen vorzusehen. Darüber hinaus ist bei der Konzeption der Warmwasseraufbereitung zu berücksichtigen, dass die Vorlauftemperatur der Raumheizung unabhängig vom höheren Temperaturniveau der Warmwasseraufbereitung ist. Damit wird ein effizienter Betrieb der Wärmepumpe sichergestellt.

Zu Artikel I Z 2 (§ 5 Z 1):

Durch die Novelle LGBL. für Wien Nr. 69/2018 wurden die Grundkosten im geförderten Wohnbau mit 188,- Euro pro Quadratmeter der oberirdischen Bruttogrundfläche (BGF) limitiert. Dies erfolgte Hand in Hand mit der Einführung der Widmungskategorie „geförderter Wohnbau“ in der Wiener Bauordnung (§ 6 Abs. 6a in Verbindung mit § 5 Abs. 4 lit. d sowie § 4 Abs. 2 Punkt C lit. a und c der Bauordnung für Wien). In den für den geförderten Wohnbau gewidmeten Gebieten sollten nur dann Wohnungen und Wohneinheiten in Heimen geschaffen werden dürfen, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die Angemessenheit der Grundkosten im Sinne des WWFSG 1989 nachweist. Klar war somit, dass die 188,- Euro eben nur für Bauten auf Grundstücken, die als „geförderter Wohnbau“ gewidmet waren, gelten sollten. Für sonstige Bauten sollten die Grundkosten natürlich ebenfalls weiterhin angemessen sein, aber nicht die starre Grenze von 188,- Euro pro Quadratmeter der oberirdischen BGF gelten. Die Angemessenheit in diesen Fällen wird durch entsprechende Überprüfungen im Zuge des jeweiligen Vorverfahrens zur Feststellung der Förderungswürdigkeit (siehe z.B. § 58 Abs. 1) sichergestellt. In anderen Fällen können somit auch andere Grundkosten das Kriterium der Angemessenheit erfüllen. Würde die Grundkostenangemessenheit generell mit den 188,- Euro pro Quadratmeter der oberirdischen BGF angenommen werden, würde dies dazu führen, dass Förderungswerberinnen und Förderungswerber, die Liegenschaften bereits vor längerer Zeit (noch bevor diese die Widmung „geförderter Wohnbau“ erhielten) zu einem damals angemessenen Preis gekauft haben, auf diesen nun keine geförderten Bauten mehr errichten könnten, da sie das Kriterium der Grundkostenangemessenheit faktisch nicht erfüllen können.

Die geltende Formulierung des § 5 Z 1 erweckt allerdings den Eindruck, dass die 188,- Euro pro Quadratmeter der oberirdischen BGF für jeglichen geförderten Wohnbau, also auch für Bauten auf nicht als ausdrücklich „geförderter Wohnbau“ gewidmeten Flächen, gelten. Um dies klarzustellen, wird die Grenze von 188,- Euro pro Quadratmeter der oberirdischen BGF ausdrücklich auf Liegenschaften mit der Widmung „geförderter Wohnbau“ bezogen.

Zu Artikel I Z 3 (§ 35a):

Im Bereich der Sanierung soll die Möglichkeit geschaffen werden, für Förderungen Einkommensgrenzen einzuführen. Um den Kreis der Förderungswerberinnen und Förderungswerber sozial treffsicherer zu gestalten, einzugrenzen und diese Förderungen wieder nachhaltig zu vergeben, sollen Einkommensgrenzen für Förderungen nach dem zweiten Hauptstück festgelegt werden können. Dies kann auch zur notwendigen Budgetkonsolidierung rasch und spürbar beitragen. Für den Nachweis des Einkommens sollen die gleichen Regeln, wie im ersten Hauptstück gelten. Die genauen Bestimmungen, welche Förderungen an Einkommensgrenzen gekoppelt werden und wie sich die Höhe der jeweiligen Einkommensgrenzen gestaltet, soll die Wiener Landesregierung mittels Verordnung bestimmen können.

Zu Artikel I Z 4 (§ 57 Z 7):

Sofern eine Verordnung erlassen wird, durch die Einkommensgrenzen im Bereich der Sanierung festgelegt werden, ist zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit eine Ermittlung und Verarbeitung der Einkommensdaten der Förderungswerberinnen und Förderungswerber erforderlich. Durch die Aufnahme des Einkommens in den Katalog der zu verarbeitenden Daten wird die erforderliche gesetzliche Grundlage für diese Verarbeitung dieser Datenkategorie geschaffen.

Zu Artikel I Z 5 (§ 79a):

Diese Bestimmung dient als Umsetzungshinweis zu Art. 15a Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, kurz: Erneuerbare-Energien-Richtlinie – RED III. Gemäß Art. 15a Abs. 3 dieser Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten unter anderem in ihren Förderregelungen geeignete Maßnahmen festzulegen, um den Anteil an am Standort oder in der Nähe erzeugtem Strom und erzeugter Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen sowie der aus dem Netz bezogenen Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudebestand zu erhöhen. Dazu zählen auch Maßnahmen im Zusammenhang mit größeren Renovierungen, durch die die Zahl von Niedrigstenergiegebäuden und Gebäuden gesteigert wird, die über die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU

hinausgehen. Die angeführten Bestimmungen des WWFSG 1989 betreffen in erster Linie die Dekarbonisierung und den Heizungstausch und stellen sicher, dass bei Sanierungen hocheffiziente alternative Energiesysteme eingesetzt werden und dadurch Energie eingespart und Wärme bzw. Kälte überwiegend aus erneuerbaren Quellen gewonnen wird.

Der Umsetzungshinweis hinsichtlich der genannten, bereits geltenden Bestimmungen dient lediglich der Klarstellung im Sinne der unionsrechtlichen Vorgaben.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ist mit 1. Jänner 2026 vorgesehen. Damit es zu keinen Verzögerungen kommt und eine Verordnung gleichzeitig mit dem gegenständlichen Gesetz in Kraft treten kann, ist die Möglichkeit vorgesehen, dass eine Verordnung auf Grundlage der zu schaffenden Ermächtigung bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden kann.

Anhängige, noch nicht genehmigte Förderungsansuchen sind bereits nach den neuen Bestimmungen zu beurteilen, wobei die konkreten Einkommensgrenzen erst mittels Verordnung festgelegt werden.

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits zugesicherten Förderungen sollen die bisherigen Bestimmungen weiterhin anzuwenden sein.

Textgegenüberstellung

zum Gesetz, mit dem das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert wird

Geltende Fassung

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. bis 15. ...

15a. als hocheffiziente alternative Energiesysteme:

a) ...

b) Wärmepumpen, **die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Beschluss zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Warmwasser-Heizgeräte (2014/314/EU), ABl. Nr. L 164 vom 3.06.2014 S. 83, zertifiziert sind (EU-Ecolabel) oder vollinhaltlich den in diesem Beschluss festgelegten Mindestanforderungen entsprechen**, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt; Wärmepumpen **sind** nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu kombinieren;

c) bis e).....

16. bis 17. ...

§ 5. Bei der Gewährung einer Förderung im Sinne des I. Hauptstückes sind zu beachten:

1. die Angemessenheit der Grundkosten. Die Grundkosten sind angemessen, wenn bei Übertragung des Eigentums einer Fläche zur Errichtung und Bereitstellung von Wohnungen und Wohneinheiten in Heimen nach diesem Gesetz und **der** Durchführungsverordnungen im mehrgeschossigen Wohnbau, ausgenommen Gebäude nach § 2 Z 3, Z 4 und Z 4a, die Höhe von 188,- Euro pro Quadratmeter der oberirdischen Bruttogrundfläche (BGF) bei raumbildenden Bauteilen nicht überschritten wird. Diese Obergrenze ist auch bei einmaliger Bauzinsvorauszahlung anzuwenden; ein laufender Bauzins darf die Höhe von 0,68 Euro pro Quadratmeter BGF im Monat nicht überschreiten. Die Beträge dürfen ab dem Zeitpunkt des Grunderwerbs gemäß § 63 Abs. 1 letzter Satz verzinst werden;

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. bis 15. ...

15a. als hocheffiziente alternative Energiesysteme:

a) ...

b) Wärmepumpen, soweit die **durch sie bereitgestellte** Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt, **wobei** Wärmepumpen nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu kombinieren **sind und die Bereitstellung von Trinkwarmwasser möglichst effizient und ohne Beeinträchtigung des Heizsystems zu erfolgen hat.**

c) bis e)

16. bis 17. ...

§ 5. Bei der Gewährung einer Förderung im Sinne des I. Hauptstückes sind zu beachten:

1. die Angemessenheit der Grundkosten. Bei Übertragung des Eigentums einer Fläche **in Gebieten für geförderten Wohnbau gemäß § 6 Abs. 6a in Verbindung mit § 5 Abs. 4 lit. d sowie § 4 Abs. 2 Punkt C lit. a und c der Bauordnung für Wien** zur Errichtung und Bereitstellung von Wohnungen und Wohneinheiten in Heimen nach diesem Gesetz und **den** Durchführungsverordnungen im mehrgeschossigen Wohnbau, ausgenommen Gebäude nach § 2 Z 3, Z 4 und Z 4a, sind die Grundkosten **dann** angemessen, wenn die Höhe von 188,- Euro pro Quadratmeter der oberirdischen Bruttogrundfläche (BGF) bei raumbildenden Bauteilen nicht überschritten wird. Diese Obergrenze ist auch bei einmaliger Bauzinsvorauszahlung anzuwenden; ein laufender Bauzins darf die Höhe von 0,68 Euro pro Quadratmeter BGF im Monat nicht überschreiten. Die Beträge dürfen ab dem Zeitpunkt des Grunderwerbs gemäß § 63 Abs. 1 letzter Satz verzinst werden;

Geltende Fassung

2. bis 4. ...

§ 57. Nachstehend angeführte Daten über den Förderungswerber können zum Zwecke der Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Sicherung von Förderungsmaßnahmen ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden:

1. bis 5. ...

6. Wohnungsmerkmale.

Die in den Z 1 bis 4 genannten Daten dürfen im Zuge von Anfragen zur Feststellung der Förderungswürdigkeit neben eigenen Dienststellen und dem Wohnfonds Wien – Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung auch anderen Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden, Meldebehörden, Finanzbehörden sowie Sozialversicherungsträgern übermittelt werden. Im Falle der Eigentumsbildung gilt § 30 sinngemäß.

§ 79a. § 1 Abs. 4 und § 33 Abs. 3 Z 4 dienen der Umsetzung des Art. 17 Abs. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 2024/1275 vom 08.05.2024.

Vorgeschlagene Fassung

2. bis 4. ...

§ 35a. Förderungen können davon abhängig gemacht werden, dass das jährliche Haushaltseinkommen ein bestimmtes höchstzulässiges Ausmaß nicht übersteigt. Diesfalls ist § 27 sinngemäß anzuwenden. Die näheren Bestimmungen hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

§ 57. Nachstehend angeführte Daten über den Förderungswerber können zum Zwecke der Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Sicherung von Förderungsmaßnahmen ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden:

1. bis 5. ...

6. Wohnungsmerkmale.

7. Einkommen.

Die in den Z 1 bis 4 genannten Daten dürfen im Zuge von Anfragen zur Feststellung der Förderungswürdigkeit neben eigenen Dienststellen und dem Wohnfonds Wien – Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung auch anderen Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden, Meldebehörden, Finanzbehörden sowie Sozialversicherungsträgern übermittelt werden. Im Falle der Eigentumsbildung gilt § 30 sinngemäß.

§ 79a. **(1)** § 1 Abs. 4 und § 33 Abs. 3 Z 4 dienen der Umsetzung des Art. 17 Abs. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 2024/1275 vom 08.05.2024.

(2) § 2 Z 15a in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Z 8a, § 35 Z 2, § 36 Z 1 lit. a, § 37 Z 2, 10 und 14 sowie § 38 dienen der Umsetzung des Art. 15a Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. Nr. L 2023/2413 vom 31.10.2023.